

Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Geht die Mitteilung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen verlängern oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen.

Die Bank ist berechtigt, auf schwebende Börsentermingeschäfte Sicherheitsleistung, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegraphischer Anforderung spätestens an dem der Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag, bei schriftlicher Anforderung an dem der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, sofern nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtage sofort ganz oder in Teilbeträgen glattzustellen.

10. Briefliche Kauf- und Verkaufsaufträge und Angebote ohne zeitliche Beschränkung werden als bis auf Widerruf, längstens bis zum Monatsschluß, telegraphische und telephonische als nur für den Empfangstag gültig vorgemerkt; doch werden Aufträge und Angebote, die am Tage des Eingangs nicht erledigt werden, für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

11. Die Inhaber von Währungskonten tragen anteilig die Gefahr der durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand verursachten Verluste und Rechtsnachteile, von denen unsere im Auslande geführten gleichartigen Währungskonten betroffen werden.

12. Die Bank besorgt mit gesetzlicher Haftung die treue und sichere Aufbewahrung der für ihre Kunden bei ihr ruhenden Wertpapiere; diese werden von den übrigen Beständen getrennt und als Sondereigentum der einzelnen Hinterleger aufbewahrt, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Bank darf die Wertpapiere nach ihrer Wahl bei irgend einer ihrer inländischen Niederlassungen oder bei befreundeten Bankfirmen aufbewahren, gleichgültig, wo die Einlieferung erfolgt ist. Im Auslande gekaufte oder in Empfang genommene Werte bewahrt die Bank stets auf ihren Namen, aber für Rechnung und Gefahr der Kunden im Auslande auf, wenn nicht ausdrücklich die Uebersendung nach dem Inlande verlangt wird. Die Bank darf Wertpapiere, welche sie für Kunden kommissionsweise erwirbt oder ihnen verkauft, mangels gegenteiliger Weisung in Sammeldepots bei den hierfür eingerichteten Stellen legen. Sie ist auch berechtigt, dem Kunden an Stelle der Uebersendung eines Stückerzeichnisses die Wertpapiere selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an die zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten.

13. Die Bank besorgt unaufgefordert die Verwaltung der bei ihr ruhenden Wertpapiere, insbesondere die Verlosungskontrolle, die Einziehung oder Verwertung der Zins- und Gewinnanteilscheine und der verlost oder zur Rückzahlung gekündigten Wertpapiere und Beschaffung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine. Die Bank übernimmt aber für alle diese Maßnahmen eine Verantwortung nur dann, wenn eine dahingehende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen ist. Auch dann ist eine Verantwortung in allen den Fällen ausgeschlossen, in denen die in Frage kommenden Bekanntmachungen nicht im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Für die Ausübung von Bezugsrechten, die Leistung von Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere und von Zubeußen auf Kuxe, für Einreichungen zu Konvertierungen und Zusammenlegungen bedarf es eines rechtzeitigen Auftrages des Kunden.

14. Werden Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren von gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäften betreibenden Kunden für Rechnung Dritter erteilt, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis entrichtet wird, so ist die Bank von der Verpflichtung zur Uebersendung eines Stückerzeichnisses befreit; bei Aufträgen zum Ankauf oder zur Empfangnahme von Wertpapieren für fremde Rechnung an auswärtigen Plätzen seitens solcher Kunden darf sie außerdem an Stelle der ursprünglich empfangenen Wertpapiere gleichartige zurückgewähren.

15. Die Bank ist ermächtigt, in ausländischer Währung zahlbare Zins- und Gewinnanteilscheine sowie verlost oder gekündigte Stücke bei ihr hinterlegter Wertpapiere für Rechnung ihrer Kunden bestens zu verwerten, falls ihr nicht rechtzeitig eine abweichende Anweisung erteilt worden ist.

16. Die in Verwahrung gegebenen oder auf andere Weise in den Besitz der Bank gelangenden Wertpapiere nebst laufenden und fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen, Wechsel, Waren und sonstigen Werte, auch soweit sie in Stahlfächern des Kunden liegen oder einem Sammeldepot beigelegt sind, Forderungen gegen Dritte und gegen die Bank selbst, Bezugsrechte, insbesondere auch die für Börsentermingeschäfte bestellten Sicherheiten dienen als Pfand für alle Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden erwachsen sind oder noch erwachsen sollten. Dies gilt nicht für im Inland ruhende ausländische Wertpapiere ohne deutschen Stempel. Die Bank darf jedoch diese Wertpapiere zu Lasten des Kunden mit dem deutschen Stempel versehen lassen. Wenn die Papiere danach in Verwahrung genommen werden, dienen sie ihr in gleicher Weise als Pfand. Die Bank darf ferner Leistungen, die sie einem Kunden schuldet, bis zur Befriedigung ihrer fälligen Ansprüche gegen ihn zurückhalten, auch wenn Forderung und Verbindlichkeit nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis herrühren.

17. Für den Fall, daß ein Kunde nach Aufforderung seine Verbindlichkeiten nicht mit Ablauf der ihm gesetzten Frist je nach Verlangen der Bank abträgt oder in einer ihr genügenden Weise sicherstellt, ist die Bank berechtigt, die Sicherheiten ohne Erwirkung eines vollstreckbaren Titels an einem von ihr zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zu ihrer Befriedigung zu verwerten. Der Kunde leistet, soweit es gesetzlich zulässig ist, auf die Innehaltung der pfandrechtlichen Bestimmungen Verzicht. Die Bank ist jedoch auch

berechtigt, ohne Rücksicht auf die in ihren Händen befindlichen Sicherheiten zunächst aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu suchen und die Sicherheiten zur Deckung des hierbei festgestellten Ausfalls zu benutzen.

18. Die Bank ist berechtigt, die im Laufe des Geschäftsverkehrs — auch zu Pfandzwecken — an sie girierten Wechsel, falls diese mangels Annahme, Sicherstellung oder Zahlung protestiert werden sollten, dem Kunden zu belasten und dann ihre Rückgriffsrechte gegen sämtliche Wechselverpflichtete unabhängig vom laufenden Rechnungverkehr auszuüben. Das Recht der Rückberechnung oder Belastung diskontierter Wechsel steht der Bank auch dann zu, wenn ihr die Vorlegung der Wechsel oder die Protesterhebung aus irgend einem Grunde nicht möglich ist oder Auskünfte über einen der Wechselverpflichteten ihr dies rätlich erscheinen lassen.

19. Erhält die Bank nicht angenommene Wechsel als Remittent oder Indossatar, so gelten die der Wechselziehung oder Wechselbegebung zugrunde liegenden Forderungen auch ohne besondere Abtretungserklärung als an sie abgetreten; sie ist berechtigt, nachträglich die Ausstellung einer Abtretungsurkunde und Beibringung der Unterlagen für die Geltendmachung der Forderung zu verlangen; dasselbe gilt sinngemäß bei Rechnungen, Quittungen, Anweisungen, eigenen Wechseln und Schecks, die der Bank mit oder ohne Giro übergeben werden.

20. Schecks, Wechsel und andere Einzugspapiere müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, daß sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Anwendung besonderer Eilmittel eingezogen werden können. Bei Papieren auf Nebenplätze und auf das Ausland wird jede Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und erforderlichenfalls Protesterhebung abgelehnt. Alle der Bank, gleichviel mit welcher Bestimmung, eingesandten Schecks, Anweisungen, Quittungen usw. übernimmt sie nur zur Einziehung gemäß vorstehenden Bestimmungen. Eine von ihr erteilte Gutschrift ändert hieran nichts.

21. Zur Einlösung der auf sie gezogenen oder der bei ihr zahlbar gestellten Wechsel ist die Bank nur verpflichtet, wenn sie einen besonderen Auftrag dazu erhalten hat und die Deckung dafür einen Tag vor Verfall bereits in ihrem Besitz ist.

22. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit der von ihr eingeholten Akzepte und der von ihr aufgenommenen oder ausgelieferten Urkunden, für die Ordnungsmäßigkeit und richtige Beschaffenheit der darin bezeichneten Waren oder Forderungen sowie für die Legitimation der Ueberbringer solcher Urkunden. Sie haftet auch nicht für die richtige Auslegung von Fachausdrücken und für die zutreffende Uebersetzung in die deutsche oder eine fremde Sprache.

23. Die Bank ist befugt, Wertsendungen für Rechnung ihrer Kunden in eingeschriebenem Brief oder unter geringer Wertangabe auszuführen, nach ihrem Ermessen unter Versicherung bei einer ihr als vertrauenswürdig bekannten Gesellschaft, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Anweisungen nach ihrem Ermessen in einfachem, eingeschriebenem oder Wertbrief auf Gefahr des Kunden zu versenden.

24. Für die Ausführung von Aufträgen zu wiederkehrenden Zahlungen übernimmt die Bank keine Gewähr. Bei sonstigen Zahlungsaufträgen und Akkreditierungen ist sie zu Mitteilungen davon an den Begünstigten nicht verpflichtet, wenn ihr nicht ein besonderer Auftrag dazu erteilt ist. Wenn eine Akkreditierung jedoch auf bestimmte Zeit unwiderruflich angeordnet oder sonst als „bestätigte“ Akkreditierung kenntlich gemacht ist, ist die Bank auch ohne besondere Anweisung berechtigt, dies dem Begünstigten in einer sie verpflichtenden Weise zu bestätigen und dem Auftraggeber die dafür übliche Gebühr zu belasten.

25. In allen Fällen, in denen sich die Bank der Mitwirkung dritter Personen oder Firmen bedient, haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl.

26. Die Bank gibt Auskünfte, Berichte, Ratschläge usw. nur unter Ausschluß jeglicher Verantwortlichkeit; sie haftet dabei auch nicht für ein Verschulden ihrer Angestellten.

27. Mitteilungen der Bank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihr bekannt gewordene Anschrift des Kunden abgesandt worden sind. Die Bank ist auch berechtigt, ihrer Kundschaft Mitteilungen allgemeiner Natur in Form ununterschiedener Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in Tageszeitungen zu machen.

28. Die Bank kann im Falle des Todes eines Kunden von den Erben oder Testamentsvollstreckern die Vorlegung eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen; sie darf sich jedoch auch nach freiem Ermessen mit der Vorlegung der Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines Testamentes nebst Eröffnungsverhandlung begnügen. Soweit der Bank ausländische Urkunden vorgelegt werden, haftet sie nicht für deren Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit sowie für richtige Auslegung.

29. Der Kunde trägt die Gefahr von Uebermittlungsfehlern, Irrtümern und Mißverständnissen im telephonischen, telegraphischen und funktetelegraphischen Verkehr zwischen der Bank und dem Kunden, anderen Stellen der Bank und Dritten, soweit der Verkehr im Auftrage oder im Interesse des Kunden stattfindet.

30. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche durch Störung ihres Bankbetriebes infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt sind. Das gleiche gilt, wenn die Bank aus sonstigen wichtigen Gründen ihren Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließt oder einschränkt.